

Vg
7621



Exk. 219.

Vg
7631

Sammlung

Von
einigen wider
Die

Serenhuter

ergangenen hohen
Kaiserlichen, Königlichen, Chur-
und Fürstlichen, Reichsstädtischen,
und andern
Befehlen und Serordnungen.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Wittenberg und Zerbst
Verlegt Samuel Gottfried Zimmermann, 1748.

108 III

108 III

Das Innere

der

Des Grafen von Zinzendorf

kühne und unüberlegte

Frage

in der gegenwärtigen Gestalt des Kreuz-Reichs Jesu
in seiner Unschuld p. II. lautet also:

- 10. Ob, so lange ich lebe, einiges Rescript, Edict, oder Sentenz, gegen mich zum Vorschein kommen, nachdem ich auch nur eine Viertel-Stunde lang über der Sache befragt worden? Ob vielmehr, so oft ich nur zu 2. Worten gekommen bin, alle Sentenzen, Edicta, und Rescripta, absolutorisch worden?

Hier folgt die Antwort.

RESERVIERT
AN DER BIBLIOTHEK

Das Innere der





I.

Rußisch-Kaiserliche Prämiss-Verordnung
in Sachen der von den Herrnhuthern, zu Reval in Lief-
land caussirten Unordnungen, ausgefertigt aus dem
Kaiserl. General-Gouvernement in Reval,
sub dato 12. Novembr. 1742.



Demnach einem Kaiserl. General-Gouverne-
ment aus demjenigen, so bishero wegen des so
genannten Herrnhuthischen Wesens hier vor-
gegangen, so viel kund worden, daß verschie-
dene auch dem Statui Politico schädliche Demar-
ches im Kirchen-Wesen hieselbst passiret seyn.
So hat man sich äusserst verbunden gesehen,
ohne annoch per Specialia zu eines und des andern Grava-
tion in die Sachen selbst hinein zu gehen, folgende Prämis-
sas fest zu setzen, und daß diesem, so lieb einem seine Wohl-
farth ist, genau nachgelebet werde, pro tempore Obigkeit-
lich anzuordnen:

¶ 2

1) Daß

1) Daß künftig keine Emiffarii aus Herrnhuth, oder die damit verbunden seyn, weder als Lehrer, noch unter dem Nahmen von gewissen Professionen, verschrieben, oder da sie von selbst anhero kämen, irgendwo beherberget werden, bevor sie beym Kayserl. General-Gouvernement persönlich sifiziret worden, von wannen sie denn befundenen Umständen nach sogleich zurück gesandt werden sollen.

2) Daß von denen in einigen Jahren hereingekommnen so genannten Brüdern nächstens ein Verzeichniß gegeben werde, wer sie gewesen, was sie hier gethan, und wo sie geblieben.

3) Daß alle neue Gesang-Bücher und Bibel-Uebersetzungen, wie auch andere Schul- und Kirchen-Bücher, welche eingeführet worden, durch die dazu Verordnete, revidiret, vorher aber nicht vertheilet werden sollten.

4) Daß ausser den ordentlichen Kirchen-Gemeinden keine Versammlung, sie heiße wie sie wolle, den Nahmen einer Gemeinde führen, weniger ohne Obrigkeitlichen Vorbehalt darinnen Classen, Regeln und Aemter aufgerichtet werden, und da es geschehen wäre, solches gänglich gehoben seyn solle.

5) Keine in der Stadt oder sonst im Lande abgesetzte Lehrer hier unterm Duhm zum Lehr- und Schul-Amt anzunehmen und zu hegen.

6) Keine Religions-Versammlungen in Privat-Häusern, auch nicht in dem Schwedischen Pastorat-Hause, ohne dem ordentlichen Prediger, zu halten.

7) In allen solchen Versammlungen Obrigkeitlich dazu verordnete Personen, oder die dazu Verlangen tragen, willig zu admittiren, und denselben den Zugang nicht zu verwehren.

8) Sonsten aber nach aller nur möglichen Treue das Werk Gottes öffentlich zu treiben, und sein Amt so abwarten,

abwarten, daß sonderlich die am Duhm in Kayserl. Gold stehende, ohne Gouvernmentlichen Vorbewußt nicht aus der Provinz verreisen, und Monate durch von ihrem Amte wegbleiben.

9) Keine Lehrer in Kirchen und Schulen, sonderlich welche von der hohen Crone salariret werden, unter dieser Kayserl. Duhmschen Jurisdiction anzunehmen, noch abzulassen, ohne Gouvernmentlichen Vorbewußt.

10) Daß man seiner unterthänigsten Schuldigkeit nach bey aller Gelegenheit von der Obrigkeit und denen Rechten in Kirchen-Sachen ehrebietig und moderat rede, und Obrigkeitliche Aemter und Anstalten sehr menagire.

11) Daß nach der am 12ten vorigen Monats ergangenen Intimation die Herren Prediger am Duhm mit den Ständschen Gemeinen wider der Stadt-Obrigkeit und der Bürgerschaft Schlüssen und Beliebungen sich nicht befassen, sondern selbige zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte verweisen sollen.

12) Daß überhaupt nichts wider die Kirchen-Ordnungen in dem Kirchen-Wesen eingeführet, noch etwas, so selbigen nicht gemäß, toleriret, sondern denen Verordnungen überhaupt nachgelebet werde.

Wird nun zusörderst hierinn kein gehöriger Gehorsam in einiger Zeit verspüret, soll dem Befinden nach weiter verfahren werden.

Reval: Schloß den
12. Nov. 1742.

Woldemar Löwendal.
P. v. Breuern.

II.

Rußisch-Kayserliches Gouvernements-Edict,
die Commission wider die Herrnhuther betref-
fend. d. 25. Febr. 1743.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Maj.
Elisabeth Petrowna, Kayserin und Selbst-
herrscherin aller Reussen zc. zc.

Dennach bey dem Kayserl. General-Gouvernement so-
wohl ein Landraths-Collegium im Nahmen E. Ed-
len Ritterschafft, als auch E. E. Kayserl. Obercon-
sistorium vorgestellt, welchergestalt durch die so genannte
Mährische oder Herrnhuthische Brüder eine neue Secte im
Lande eingeführet und ausgebreitet werden wolle, durch de-
ren besondere von der Kirchen-Ordnung und hiesigen Ein-
richtungen abweichenden Lehr-Art und Verfassungen, nicht
nur bereits viele Irrungen unter dem gemeinen und ein-
fältigen Mann entstanden, und die öffentliche Ruhe gestö-
ret würde, sondern auch daraus noch viele andere Suiten zu
besorgen wären, und daher dieselbe um Anordnung einer be-
sondern Commission zu Untersuchung und Verpüfung dieser
Lehr-Art angesuchet, das Kayserl. General-Gouvernement
auch hierin consentirt, und daher eine Commission von de-
nen darzu in Vorschlag gebrachten geist- und weltlichen Per-
sonen, und zwar in dem Orchnischen District unter dem Di-
rectorio des Herrn Vice-Präsidenten Wolff, und in dem
Lettischen District unter dem Directorio des Herrn Obrist-
Lieutenants Baron von Igellströhm verordnet und autori-
siret:

fret: Als wird nicht nur solches den Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer in jedem Kirchspiel befindlichen publicquen und privaten Gütern hiermit bekannt gemacht, sondern auch zugleich hiermit obrigkeitlich verordnet, daß alle diejenigen Personen, so die Commission vor sich zu laden vor nöthig befinden wird, unweigerlich, und damit man nicht widrigenfalls behörige Zwangs-Mittel gebrauchen müsse, vor der Commission erscheinen, und über dasjenige, worüber sie werden befraget werden, behörige Rede und Antwort geben, die oberwehnte hin und wieder im Lande sich aufhaltende Mährische, oder Herrnhuthische Brüder aber von denen Orten, wo dieselben sich igo befinden, vor Ankunft der Commission sich nicht entfernen, noch dadurch sich mehr verdächtig machen: Hiernechst ein jeder der Commission auf deren Ausschreibung und Begehren zu deren Fortkommen die benötigte Schlüsse, und zwar jedem Gliede der Commission, bey Ausreise vom Hause von Hof zu Hof bis an den bestimmten Ort der Zusammenkunft verabsolgen lassen, der Commission aber, so bald sie beysammen, von Kirchspiel zu Kirchspiel dahin, wo es von derselben verlanget wird, unweigerlich stellen, auch wo dieselbe entweder auf den Pastoraten oder Höfen sich aufhalten, und ihre Sessiones anstellen wird, sie nicht nur willig aufnehmen, sondern auch mit demjenigen, was zu deren Subsistence verlanget wird, unweigerlich Hülffe leisten solle. Wornach alle und iedwede, die solches angehet, sich gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga, den 25. Febr. 1743.

Ihro Kayserl. Maj. bestallter Generalfeldmarschall und General-Gouverneur des Herzogthums Liefland, des h. Röm. Reichs Graf, auch des S. Andreas, weissen Adlers, und S. Alexander-Newsky Ordens Ritter

(L.S.)

Peter Graf von Laschy.
III.

III.

Königl. Dänische Verordnung, daß die Königl. Unterthanen, welche in den von denen sogenannten Mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden studiret, oder sich daselbst aufgehalten haben, zu keinen geistlichen Bedienungen gelassen werden sollen, d. 7. Decembr. 1744.

SSir Christian der VI, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarc 2c. 2c. Thun kund hiermit: Nach dem Wir in Erfahrung gebracht, was massen sich in Unsern Reichen und Landen einige Sonderlinge befinden, welche aus einem falschen und verkehrten Wahn, sich in der Erkenntniß ihres Christenthums desto besser zu belehren, und einen reinern und vollständigern Unterricht von den Christl. Lebens-Pflichten zu erlangen, es für nöthig erachten, sich nach einigen von denen sich so nennenden Mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden, welche Unsern reinen Augspurgischen Confessions-Verwandten, wegen ihrer in Religions-Puncten hegenden sonderlichen Meynungen, billig verdächtig sind, zu begeben, oder auch ihre Kinder dahin zu senden, und unter dem Vorwand, als wenn sie daselbst in unterschiedenen Wissenschaften unterrichtet würden, auserziehen zu lassen; so haben Wir, zu Abwendung der daraus mit der Zeit in Unserer Kirche zu besorgenden Unruhe und Spaltungen, und damit dergleichen Leuten die Gelegenheit zur Ausbreitung ihrer Lehr-Puncte desto mehr benommen werde, allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, gleich Wir hiermittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenigen, welche,

welche, unter welcherley Vorwand solches auch geschehen mag, an dergleichen von denen sich so nennenden Mährischen Brüdern bereits errichteten oder noch künfftig zu errichtenden Seminariis, Gemeinen, oder wie solche benennet werden mögen, sich aufhalten, oder daselbst erzogen werden, und studiret haben, zu keinen geistlichen, Kirchen- oder Schulbedienungen in Unsern Reichen und Landen befördert und angenommen werden sollen noch mögen. Wornach Unser Ober-Consistorium zu Glückstadt, Unser p. t. General-Superintendentens, die Unter-Consistoria und Visitatores eines jeden Orts, die Patroni der unter Unserer einseitigen Episcopals-Hoheit stehenden Kirchen, die Magistraten in den Städten, und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Verkündlich unter Unserm Königlichem Hand-Zeichen und fürgedruckten Inseigel. Begeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Coppenhagen, den 7. Decembr. Anno 1744.

Christian R.

(L. S.)

J. S. v. Schulin.

B

IV.

IV.

Königliche Dänische Verordnung, daß niemand von denen Unterthanen Ihro Majestät, der sich in Herrnhuth, Marienborn, oder andern dergleichen sonderlicher Meynungen in verschiedenen Religions-Puncten verdächtigen Dertern aufhält, oder daselbst auferzogen sey, und studiret habe, in den Reichen und Ländern Ihro Majest. zu einem geistlichen Amt zugelassen werden solle. Friederichsburg-Schloß den 20. Nov. 1744.

Sir Christian der sechste, von Gottes Gnaden König in Dännemarc und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun kund jedermänniglich, daß nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wie in Unsern Reichen und Ländern hier und da einige besondere Meynungen hegende Leute angetroffen werden, die aus einer irrigen und falschen Einbildung, das Erkänntniß ihres Christenthums zu verbessern, und zu befördern, oder eine kräftigere und klärere Einsicht derer zu einem christlichen Leben und unsträfflichen Wandel unentbehrlichen Pflichten zu überkommen, sich aus dem Lande anders wohin zu begeben, und insonderheit Herrnhuth, Marienborn, oder dergleichen, ihren sonderlichen Meynungen in verschiedenen Stücken der Religion wegen, denen Bekennern Unserer reinen Augspurgischen Confession verdächtige Derter zu besuchen für nöthig erachten. Nicht weniger, daß einige Unserer Unterthanen ihre Kinder nach bemeldten Dertern zur Auferziehung hinschicken,

ken, unter dem Vorwand, daselbst zu studiren und in allerhand Wissenschaften unterrichtet zu werden. Derohalben, um dergleichen schädliche Mißbräuche, die zu nichts anders, als mit der Zeit Spaltungen und Unruhe in Unsern Kirchen anzurichten, gereichen können, zu verhüten, auch solchen Leuten die Gelegenheit ihre Lehre unter andern auszubreiten, zugleich zu benehmen; Wollen Wir hiemit kundgethan, und allergnädigst verordnet haben, daß niemand, der in einem von den beyden erwehnten oder andern dergleichen verdächtigen Orten, unter welchem Vorwand es auch geschehen möchte, sich befindet, oder aufhält, in Unserm Reichen und Ländern zu einem geistlichen Amte angenommen werden solle. Wornach alle und jede sich unterthänigst zu richten haben. Wir gebieten demnach und befehlen hiermit Unsern Grafen, Stift-Amtmännern, Freyherrn, Superintendenten, Amtmännern, Landvögten, Prääsidenten, Burgemeistern und Räthen, Vögten und allen andern, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cansley-Siegel zugestellet wird, daß sie dieselbe am gehörigen Ort zu aller Nachricht ohne Aufschub verlesen und bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Friederichsburg den 20. Nov. 1744.

(L.S.) Unter Unserer Königl. Hand und Siegel

Christian Rex.

V.

Königliche Dänische Verordnung, wie es mit den Mitteln und Vermögen derer, die, um sich zu den Gemeinden der Mährischen Brüder zu begeben, aus dem Lande ziehen, zu halten sey.

Christiansburg = Schloß, den 29.

Jan. 1745.

Wir Christian der sechste, von Gottes Gnaden König in Dännemarcck, Norwegen, derer Wenden und Gothen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun allen hiermit zu wissen, daß, weil Wir in Erfahrung gekommen, daß die bey verschiedenen von Unfern Unterthanen eingeschlichene irrige Meynung, als solten sie in dem Erkänntniß ihres Christenthums nirgends wo besser, als in denen von den Mährischen Brüdern aufgerichteten Gemeinden unterrichtet werden können, sie auch dahin bringen soll, daß sie es auch für nöthig halten, immer bey und um denen Brüdern zu seyn, und zu dem Ende mit ihrem ganzen Vermögen von Unfern Reichen und Ländern zu den Gemeinden ihrer Brüder sich zu begeben. Also weil dergleichen Emigrationen viele böse, und sowohl dem Staat als Privat-Familien höchstschädliche Folgen nach sich ziehen, und das Unfern zurückbleibenden lieben und getreuen Unterthanen zukommende Erb-Recht an dem Vermögen dergleichen Emigrirenden ihnen, wo nicht ganz benommen, doch in sehr ungewisse und zweifelhafte Umstände gerathen muß: Als haben Wir, um dergleichen Inconvenientien vorzubeugen, anzuordnen und

und zu befehlen für nöthig befunden, gleichwie Wir auch hiermit allergnädigst anordnen und befehlen, daß diejenigen, so aus Unserm Reiche Dännemarc und Norwegen wegziehen, um sich zu den Mährischen Brüdern zu begeben, aller in Unserm Reichen und Ländern ihnen zugehörigen Mitteln, Gütern und Vermögen, es mögen bewegliche oder unbewegliche seyn, Capitalien, Zinsen, Einkünfften, ingleichen Erb- und Junfft-Recht, und dergleichen Vorrechte, wessen Nahmen sie auch seyn mögen, gang und gar verlustig gehen; und ihr ganzes Vermögen, mit allen daraus entstehenden Befugnissen alsdenn zu ihren nächsten Erben, oder in deren Ermangelung ad pias causas alsobald verfallen seyn sollen. Und auf daß dieser Unserer allergnädigsten Verordnung um so viel besser und gehorsamer nachgelebet werden möchte; befehlen Wir hiemit Unsern Bedienten auf dem Lande, Bögten in den Städten, wie auch Priestern allenthalben, daß sie, so bald jemand verdächtig befunden wird, auf solche Weise sich aus dem Lande begeben zu wollen, dergleichen Personen bey denen, für die sie gehören, als Unsern Stift-Amtmännern, Superintendenten, Amtmännern, Obrigkeiten in den Städten, oder Unsern Amts-Bedienten, denen die Jurisdiction daselbst, wo der Verdächtige sich befindet, zukommt, unverzüglich anzugeben haben, auf daß eine nähere Untersuchung angestellt, und nach befundener Richtigkeit des Angebens die nöthige Anstalt verfügt werden könne, Unserm allergnädigsten Willen nachzukommen. Solte jemand von Unsern Bedienten oder Priestern befunden werden, von einer solchen Emigration Nachricht bekommen, und dieselbe nicht, so bald es ihm bekannt worden, angegeben, zu haben, so soll er, falls er dessen über kurz oder lang übersühet wird, wie auch diejenigen, die dem Emigrirenden zur Wegschaffung seiner Mittel aus dem Lande behülflich gewesen, mit

Entsetzung des Amtes bestraft, oder mit ansehnlicher Geld-
 auch harter Leibes-Straffe, nach Beschaffenheit der Sache,
 belegt werden. Wornach alle und jede sich allerunterthän-
 nigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Wir
 gebieten demnach und befehlen hiermit Unserm Grafen,
 Stift-Amtmännern, Landvögten, Präsidenten, Burgemei-
 stern und Råthen, Vögten, und allen andern, denen diese
 Unsere Verordnung unter Unserm Cangeley-Siegel zuge-
 stellt wird, daß sie dieselbe am gehörigen Orte, zu aller
 Nachricht ohne Aufschub verlesen und bekannt machen
 lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Christiansburg in
 Unserer Königl. Residenz-Stadt Copenhagen, den 29.
 Jan. 1745.

(L.S.) Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Christian Rex.

VI.

VI.

Königl. Pohlnisches und Churfürstl. Säch-
sches Commissoriale, die schleunige und gängliche
Eradication des Herrnhuthischen Unwesens betref-
fend. Dresden, den 20. Mart. 1736.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ.
Churfürst ꝛ. ꝛ.

Sürdiger, Beste, Hochgelahrte, Rath, Lieber Andächti-
ger und Getreue. Uns ist durch unser Ober: Con-
fessorium von des Grafens Nicol. Ludwigs v. Zin-
zendorff, und derer von ihm zu Bertholdsdorff und in dem
so genannten Herrnhuth aufgenommenen Böhmischen,
Mährischen und Schlesiſchen Emigranten, so wol in Ober:
Lausitz sich sehr ausbreitenden, als auch allbereit in unsere
alte Erb: Lande einschleichenden Neuerungen, wodurch,
nebst der Haltung derer Conventiculorum, falsche Lehre und
gefährliche Principia, zu Hintansetzung der Obrigkeitlichen
Autorität, und Verbote, auch Verachtung des öffentlichen
Gottesdienstes, und derer berufenen Lehrer eingeführet,
nicht weniger verdächtige Bücher, Schriften und Gesän-
ge, so sehr irrige und gar weit aussehende Meynungen in
sich faſten, ausgestreuet, und unter die Leute gebracht wür-
den, geziemende unterthänigste Anzeige geschehen. Nachdem
nun diesen gefährlichen und in der That auf die Errichtung
einer von der Lehre der Augsbürgischen Confession gänglich
abweichenden besondern Secte, dergleichen Wir doch in Un-
sern Landen zu dulden keinesweges gemeynet sind, abzie-
lenden Neuerungen, durch ohngefäumte Gegenveranstal-
tungen

gen mit Nachdruck zu begegnen, um so vielmehr die unumgängliche Nothdurft erfordern will, als solche ohne dies nur allzuweit schon sich ausgebreitet, und die daraus besorglichen üblen Folgerungen ins künftige nicht zu übersehen seyn dürften; so haben Wir uns entschlossen, die dienlich erachtete Local-Untersuchung und Remedirung euch hierdurch aufzutragen, und euch nach Bertholdsdorf, Herrnhuth und wohin es sonst nöthig, abzuordnen; Begehren dannenhero gnädigst, ihr, die Anwesenden alhier in Loco wollet zufoörderst eine besondere Instruction, worinnen sämtliche von euch zu besorgende Expedianda auf eine dergestaltige Masse, wie es der Sache Wichtigkeit und Beschaffenheit erfordert, und solches zu Erreichung Unserer auf die schleunige und gängliche, jedoch behutsame, und Uns und Unsern Landen unnachtheilige Eradication dieses Unwesens gerichteter Intention hinlänglich, ihr auch nach pflichtmäßigen Gutbestinden es sonst diensam erachten möchtet, enthalten und vorgeschrieben, aus denen zu solchem Ende angeschlossenen Actis, selbst entwerfen, und bald möglichst zu Unserm Ersehen und Approbation gehorsamst einreichen. Die bey dieser Commission erforderlichen Kosten sollen von Unserm Ober-Consistorio, an welches deshalb Verfügung ergangen, gegen eure, des Cammer-Heren von Holzendorf, und Appellation-Rath Heidenreichs Attestation, Verlagsweise immittelst bezahlet werden. Mochten es euch, denen wir mit Gnaden gewogen, nicht bergen, und es geschieht hieran ic. ic. Geben zu Dresden, den 20. Mart. Anno 1736.

Alexander von Miltitz
J. F. A. von Hopfgarten

An Landes-Hauptmann von Eöben, Cammer-Heren von Holzendorf, Appellation und Ober-Consistorial-Rath, D. Heydenreich, auch Ober-Consistorial-Assessorem und Superintendenteaten zu Dresden D. Eöschern.

VII.

Königl. Pohlisches und Churfürstl. Sächsisches Patent, wider die unzulässige Versammlung in der Ober-Lausitz, d. I. Jul. 1737.

Sie Friederich August von Gottes Gnaden, König etc. etc. Churfürst etc. etc. fügen hiermit zu wissen; obwohl unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters, Churfürst Johann George des III. Gnaden, so wohl unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Königl. Maj. und wir auch selbst schon vormals an theils Dertener unserer Lande verschiedene nützliche Verordnungen ergehen, und darinnen die Conventicula domestica, da Leute aus andern Orten und Häusern in einem Privat-Hause, unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums, zusammen kommen, da bey die heilige Schrift nach eigenen Gutachten auslegen, besonderer Gebete und Gefänge sich bedienen, auch sonst allerhand Neuerungen und ungeräumte Dinge vornehmen, ernstlich und bey Straffe verbieten lassen, so haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit hin und wieder in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, und vornehmlich auf den Zinzendorfischen Gütern, Bertholdsdorf und Herenhuth, dergleichen heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen in Privat-Häusern, und die sogenannte Brüder- und Schwester-Gesellschaften wiederum gemein worden und überhand genommen, von dar auch solche Neuerungen in Unsere angränzende alte Erb-Lande einschleichen wollen; Nachdem nun aber solchem sectirischen Unwesen um so viel nachdrücklicher zu steuern seyn will, je mehr die Erfahrung bezeuget, daß aus dergleichen heimlichen

chen Zusammenkünften und Winkel-Kirchen viele Unord-
 nungen, auch Trennungen, Zerrüttungen und andere nach-
 theilige Folgerungen entstehen, und bey Anstellung solcher
 Conventiculorum gemeinlich das Hauptabsehen auf die
 Ausbreitung allerhand irriger Meynungen und Einfüh-
 rung eines selbsterwählten Gottesdienstes gerichtet ist: Als
 haben Wir der Nothdurfft befunden, vermittelst dieses öf-
 fentlichen Patents, in Unsern Landen die Anstellung vorbe-
 meldeter Conventiculorum, bey welchen aus andern Orten
 und Häusern viele oder wenige Personen in einem Privat-
 Hause, unter dem Scheine eines Gottesdienstes, oder Lehr-
 Unterrichts zusammen kommen, gänglich zu verbieten.
 Sezen, ordnen, und wollen demnach, daß berührte Zu-
 sammenkünfte an keinem Orte Unserer Lande weiter gedul-
 det, noch das zeithero gewöhnliche ungebührliche Auslaufen
 aus denen ordentlichen Parochien, wozu ein jeder mit denen
 Sacris sich zu halten angewiesen, nach Bertholdsdorf und
 Herrnhuth, oder andere Orte, wo vorbeschriebene Versamm-
 lungen gehalten werden, ferner gestattet, sondern solcher
 sectirischer Unfug schlechterdings abgestellt, und so wohl
 diejenigen, welche gedachte Zusammenkünfte besuchen, als
 vornemlich die, so selbige in ihren Häusern oder unter ihren
 Gerichten gestattet, mit einer Geld-Busse von 25. Rthlr. ad
 pias causas, oder bey verspürtem Ungehorsam und Wider-
 seßlichkeit noch härter bestrafet, nicht weniger wider die
 Pfarrherren und Prediger, welche unter ihren Kirchspielen
 solche Neuerungen entweder selbst veranlassen, oder, wenn
 sie von andern angestellet, davon nicht gehörigen Orts in
 Zeiten Meldung thun, nach Befinden mit der Suspension
 und Remotion vom Amte verfahren werden solle. Dabın-
 gegen der Prediger jedes Orts, statt solcher verbotener Con-
 venticulorum, fleißig Catechisationes in öffentlichen Kirchen zu
 halten, und daselbsten der Gemeine eine wahre und gründ-
 liche

liche Erkänntniß Gottes und der Religion durch erbaulichen Unterricht bezubringen, auch wenn einige von denen ihnen anvertrauten Kirch. Kindern sie nicht völlig verstanden, oder eines und andern Puncts halber zweifelhaft sind, sie solchen Zweifel, auf beschehene Anzeige und Anmelden, ihnen zu benehmen, und einem jeden ins besondere privatim hinlängliche Information zu ertheilen hat; inmassen auch ausserdem einem jeden Hausvater alleine zu Hause mit denen Seinigen seine Andacht zu halten, unbenommen, jedermann auch hierzu gebührend anzuweisen ist. Zu desto mehrern Urfund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen und gegeben zu Dresden am 1. Jul. 1737.

(L.S.) Augustus Rex.

B. Fr. Hr. v. Zsch.

Fr. H. v. Hopfgarten.

VIII.

Königl. Pöbln. und Churfürstl. Sächsis.
Special-Befehl an den Herrn Ober-Amts-Haupt-
mann von Gersdorf zu Budisin, die bisherigen se-
ctirischen Religions-Neuerungen auf denen Zinzen-
dorfischen Gütern zu Bertholdsdorf und Herrnhuth,
wie auch an andern benachbarten Orten
betreffend. d. 7. Aug. 1737.

Friedrich August, König ꝛ. ꝛ.
Churfürst ꝛ. ꝛ.

Ench ist bekannt, was massen Wir zu Untersuchung
derer auf denen Zinzendorfschen Gütern Bertholds-
dorf und Herrnhuth in Glaubens- und Religions-
Sachen, so wohl in Einrichtung des öffentlichen Gottesdien-
stes eingerissenen Neuer- und Unordnungen eine besondere
Commission verordnet und abgesendet. Wie Wir nun auf
derselben und unsers Ober-Consistorii erstattete unterthä-
nigste Berichte, für gut befinden, daß mit Publication bey-
kommenden von uns durch Unsere Unterschrift vollzogenen
Patents, wider die unzulässlichen Versammlungen von euch
in Ober-Lausitz gewöhnlicher Weise verfahren werde, also
sind Wir zur Steurung derer eingeschlichenen Mißbräuche
und Unordnungen zu Bertholdsdorf und Herrnhuth fol-
gende Vorsehungen mit erforderlicher Behutsamkeit vorseh-
ren zu lassen gemeynet, daß zwar die Gemeine zu Herrn-
huth, so lange sie bey der Lehre der ungeänderten Augspur-
gischen Confession beharret, bey ihrer bisherigen Einrich-
tung

tung und Zucht, in so fern sich dabey in Zukunft nichts bedenkliches äußern möchte, gelassen, jedoch zuvörderst die unconfirmirten Privat-Lehrer gänzlich abgeschaffet, und dagegen dem Pfarrer Rothem zu Bertholdsdorf über diese Verfassung, Privat-Uebung und Zucht, dergestalt, daß er, damit niemand dem Gebrauch des heil. Abendmahls sich entziehe, oder davon ohne erhebliche Ursache ausgeschlossen werden, oder doch allenfalls ein dergleichen vermöge ihrer Zucht Ausgeschlossener, nach Ablauf längstens eines Jahres, mit denen Bertholdsdorfern communiciren möge, genaue acht habe, die Inspection anvertrauet, der Nahme und Mißbrauch derer Brüder, nebst denen nächtlichen Zusammenkünften vermieden, niemand in die Bruderschaft, ausser denen Nachkommen derer Jesu darinnen stehenden, oder Jesu in Herrnhuth sich wirklich aufhaltenden Personen weiter recipiret, an statt des so genannten Zinzendorffischen Catechismi, der Catechismus Lutheri allein, so wol statt des Herrnhuthischen Gesang-Buchs, das Zittauische Gesang-Buch eingeführet, bey dem Waisenhause und Schule die zur ungeänderten Augspurgischen Confession sich nicht schlechterdings bekennende Präceptores und Lehrer, sonderlich Schmidt, M. Hehl und Bacherig, unter Androhung einer ernstlichen Ahndung, wenn sie sich wieder allda betreten ließen, von der Information und aus der Gemeine dimittiret, und statt ihrer ein oder zwey im Ober-Consistorio examinirte und auf die Libros Symb. verpflichtete Personen angenommen, und die bey der Information etwan eingewissenen Mißbräuche abgestellt werden. Was die Gemeine zu Bertholdsdorf anbetrifft, so habet ihr dem Pfarrer Rothem seine guten Theils eingestandenen Vergehungen, mit Androhung der Suspension oder Remotion, wo er sich nicht bessere, ernstlich zu verweisen, und ihm, daß er auf den 14. Sept. nochmals anhero komme, und bey der geheimen

men Canzleyen sich melde, zu bedeuten, anstatt des obgedachten Zinzendorffischen Catechismi und Gesangbuchs, die Einführung des Catechismi Lutheri und des Zittauischen Gesangbuchs, wie bey Herrnhuth zu veranstalten, den noch bezubehaltenden Schulhalter zu Bertholdsdorf, daß er alle Schul-Kinder Vormittags 3 und Nachmittags 2 Stunden informire, die Lectiones nach Beschaffenheit der Schüler einrichte, das Vater Unser, Sprüche und Catechisimum Lutheri, neben dem, daß er deren Verstand ihnen beybringe, auch auswendig lernen lasse, sich selbst aber alles Proponirens und öffentlichen Betens bey Zusammenkünften gänzlich enthalten, oder widrigenfalls der Anordnung schärferer Mittel gewärtig seyn solle, nachdrücklich anzuweisen. Denen zu Bertholdsdorf und Herrnhuth befindlichen Separatisten, so sich in einer zu setzenden Frist bey dem Gottesdienste und heil. Abendmahle nicht einfinden, das Consilium abeundi in aller Stille zu ertheilen, jedoch der von Tschirnhaus gestaltten Dingen noch auf einige Zeit nachzusehen. Ingleichen die noch vorhandenen zwey alten und unvermögenden Schweneckfeldischen Weiber, so lange sie ruhig bleiben, noch zu dulden. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet solchem zufolge das ferner benöthigte mit behöriger Behutsamkeit verfügen, und darauf, daß sich diesen Anordnungen allenthalben, so wohl von der Gerichts-Herrschaft, als von dem Priester und sämtlichen Einwohnern zu Bertholdsdorf und Herrnhuth vollkommen gemäß bezeigt werde, ein wachsamtes Auge richten, auch über iden Erfolg von Zeit zu Zeit pflichtmäßige Relation erstatten. Daran geschieht ic. ic. Dresden, den 7. Aug. 1737.

An den Ober-Amts-Hauptmann zu Budisün.

IX.

IX.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Herzogens zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürstens ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Herrns ꝛc.

Snfers freundlichen Dienst zuvor, Würdiger und Wohlgelehrter, guter Freund, wir haben verleszen hören, was unserer, wegen derer an verschiedenen Orten der euch anvertrauten Inspection einreiffenden Unordnungen in Kirchen und Glaubens: Sachen vom 6. Junii vorigen Jahres ergangenen Verordnung zufolge, ihr untern 18. Julii besagten Jahres anhero berichtet, wir sind auch, was disfalls wegen Puskau in denen von euch legthm eingefendeten Local-Kirch: Rechnungs: Registraturen von euch angemerket worden, annoch wohl erinnert. Wie wir nun, auf was Masse diesem überhand nehmenden Uebel süglich und nachdrücklich zu steuern, untern heutigen dato euch benebenst dem Rathe zu Bischoffswerden bereits mit hinlänglicher Verordnung versehen haben. Also ist an statt Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unser Begehren hiermit, ihr woller die Pfarrer zu Ottendorff und Puskau, auch wo sonst nöthig, nach Maasgebung dessen, bescheiden, auch, da es die Nothdurfft erfordert, unter Beziehung auf diese unsere Verordnung, mit denen Patronis und Collatoribus, damit keine Conventicula gestattet, noch befördert, auch die Rockenstuben nicht erlaubt werden mögen, behörig communiciren. Kochten wir euch

euch nicht bergen. Und ihr vollbringet daran Höchstgedach-
ten unsers Allergnädigsten Herrns gefällige Meynung.
Datum Dresden, am 24. Febr. 1736.

Verordnete Præſident, Råthe und Aſſeſſo-
res im Ober-Confistorio.

Dem Würdigen und Wohlgelehrten, Herrn M. Jo-
hann Christian Kochen, Pfarrern und Superin-
tendenten zu Bischoffswerda,
Unserm guten Freunde.

X.

Des Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Königs in
Pohlen, Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, Churfürstens,
Unsers Allergnädigsten Herrns.

Snfern freundlichen Dienst zuvor, Würdiger und
Wohlgelahrter, auch Erbare und Weise gute Freun-
de, uns ist geziemend vorgetragen worden, was un-
sere wegen der, der alhier beschehenen Anzeige nach, auch
in der Stadt Bischoffswerda, in Kirchen- und Glaubens-
Sachen einreißenden, und überhand nehmenden Unordnun-
gen vom 6. Junii a. p. ergangenen Verordnung zufolge, ihr
der Superintendens unterm Julio besagten Jahres anhero be-
richtet, und disfalls unserer fernern Entschliessung überlas-
sen. Nachdem nun unser Allergnädigster Herr diesem ein-
reißenden Uebel ernstlich zu steuern gemeynet, und, damit
solche Unordnungen sich nicht noch weiter ausbreiten mö-
gen, alle nöthige Verordnung treffen lassen wollen; Als
habt ihr zwar diese nachstehende Verfügung keinesweges
dabin anzunehmen, als ob nicht ein Hausvater mit den
Seinigen zu Hause Betstunden halten, Christliche Gesän-
ge singen, auch gute Bücher lesen dürffe, oder, als ob
Christliche und erbauliche Gespräche bey guter Gelegenheit
unter einander zu halten, untersaget werden wolle; jedoch,
wenn unter dergleichen guten Schein in ermeldter Stadt
Bischoffswerda Conventicula, da Leute aus denen Häusern
zusammen lauffen, und unter besondern Anstalten, öffent-
lich oder heimlich auf die bisherige unerlaubte oder andere
verdächtige Weise sich versammten, darbey einer besondern
Ausle-

Auslegung der Heil. Schrift sich anmassen, besondere Gebeter fürwenden, und ungereimte Dinge vornehmen, sich noch fernerhin hervor thun sollten, ein solches in keine Wege zu gestatten, sondern vielmehr mit guter Art durch dienliche Mittel zu hindern und überhaupt zu untersagen, insonderheit auch andern auswärtigen Geistlichen dergleichen Conventicula daselbst anzustellen, schlechterdings nicht nachzulassen, nicht weniger die alldortigen Einwohner, daß sie ihre Kinder nicht weiter nach Herrnhuth, wie zeithero von einigen gesehehen, zur Erziehung senden sollen, ernstlich abzumahnen. Wir begehren dannhero an statt Ihres Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. hiermit, ihr beyderseits wollet euch hiernach allenthalben gebührend achten, dem gemäß das nöthige veranstalten, im übrigen aber, ihr der Superintendens an denenjenigen, so mit denen von euch angezeigten Irrthümern eingenommen, sowohl vor eure Person, euer Amt noch fernerhin mit Liebe und Eiligkeit fleißig verrichten, als auch die Diaconos des Orts dazu und zu gehöriger Bescheidenheit, auch zu fleißiger Uebung der Catechismus-Examinum, und zu behutsamer Führung des Elenchi behörig anweisen, und wie dieses alles ihr expediret, auch was sich hierauf geäußert, ihr beyderseits binnen vier Wochen anderweit anhero berichten. Möchten wir euch mit remission derer an I. Vol. sub B. mit eingesendeten Acten nicht bergen, und ihr vollbringer daran höchstgedachtes unsers allernädigsten Herrns gefällige Meynung. Datum Dresden, am 24. Febr. 1736.

Verordnete Präsident, Rätthe und Assessores im
Ober-Consistorio.

Denen Würdigen, Wohlgelehrten, Erbaren und Weisen,
Hrn. M. Joh. Christian Kochen, Pfarrer und Superintenden-
dentem sowohl dem Rathe zu Bischoffswerda,
unsern guten Freunden.

XI.

Königl. Schwedischer Befehl wider die
Herrnhuthischen Emissarien in Pommern.

Von Ihro Königl. Maj. zu Schweden, 2c. 2c. zum
Pommerschen Estat verordnete Generalstatthalter
und Regierung.

Demnach man in Erfahrung kommen, daß von denen
Herrnhuthern, Marienbornern, und Pilgerru-
hern, sich verschiedene Emissarien in hiesigem Lande
eingefunden, welche, des ihnen geschenehen ernstlichen Zure-
dens und Bedeutung ohngeachtet, dem untern 16. Mart.
1731. renovirten und emanirten Patente entgegen, allerley
Schwärmereyen und irrige Lehre ausbreiteten, verdächtige
Zusammenkünfte an unterschiedlichen Orten ungeschent an-
stellerten, und einer unerlaubten Lehrfreyheit sich anmassen,
als welcherhalben auch ohnlängst von dem Königl.
geistl. Consistorio allerley beträchtliche Umstände einberichtet
worden; Und aber uns nach Obrigkeitlichen Amte obliegt,
dem aus solchen Unordnungen entstandenen Unwesen in
Zeiten durch nachdrückliche Verfüg- und Anordnung zu steu-
ren: Als haben Wir zuvörderst die vorhin wider dergleichen
Schwärmereyen und Conventicula publicirte Edicta hier-
durch wiederholen, demnächst aber allen sich so nennenden
Herrnhuthern, Marienbornern und Pilgerruhern hier-
durch bey schwerer Straffe untersagen wollen, sich ferner
hin hier im Lande betreten zu lassen, am wenigsten aber
sich fortan einiger Zusammenkünfte zu unterfangen und ih-
re Irthümer auszustreuen: Und gleichwie alle und jede
Landes. Einwohner hierdurch verwarnet werden, daß sie
mit

mit obbenannten Schwärmern nicht correspondiren, oder derselben anhero gesandte Briefe auf einigerley Art und Weise befördern, noch auch deren Zusammenkünften in Privathäusern so wenig in Städten als auf dem Lande beywohnen; Also wird auch zugleich allen Magistraten und Obrigkeiten jeden Orts bey Funfzig Thaler Straffe hiemit anbefohlen, dergleichen verbotene Zusammenkünfte in ihren Gerichtbarkeiten nicht zu gestatten, sondern die Uebertreter dem Advocato Fisci alsofort anzuzeigen, damit derselbe seines Amts wider selbige gebührlich pflegen, und die Contravention mit gehöriger Straffe angesehen werden könne. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten Generalgouvernement-Insegel. Stralsund, den 23. Nov. 1740.

(L. S.)

G. v. Zühlich.

L. v. Klinckowström.

J. A. Meyerfeldt.

M. v. Neugebauer.

C. H. B. v. Bohlen.

H. E. v. Olthof.

XII.

XII.

**Königlich-Preussisches Rescript an das
Samländische Consistorium in Königsberg, darin-
nen die Untersuchung dessen, was Graf Zinzendorf
und seine Emissarii und Anhänger in dasigen Ge-
genden unternommen, befohlen wird.**

d. 28. Decembr. 1743.

**Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen
Reichs Erß-Cämmerer und Chur-
Fürst ꝛc. ꝛc.**

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle, Ehrwürdige,
Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrenveste, Liebe
Getreue. Demnach verlauten will, daß der Graf
von Zinzendorf bey seiner hiesigen Durchreise einige von sei-
nen Leuten zurück gelassen habe, welche die Krancke zu be-
suchen, verschiedene gemeine Leute zu Annehmung seiner
Lehre zu persuadiren, selbige von dem ordentlichen Gottes-
dienst abzuhalten, und so gar Unsern Verordnungen zuwi-
der Privat-Conventicula zu halten, sich unterstanden hät-
ten; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, ob und
wie weit solche Nachrichten gegründet, auch was etwa der
gedachte Graf von Zinzendorf bey seinem Hierseyn dieserhalb
veranlasset habe, euch umständlich zu erkundigen, und dar-
über ausführlich an Uns zu berichten, auch anbey Vorschlä-
ge zu thun, wie solchem Unwesen in Zeiten vorgebeuget
und abgeholfen werden könne. Wie ihr dann auch denen
hiesigen Predigern davon Nachricht zu geben, und selbige

zu bedeuten habet, daß sie auf ihrer Hute seyn, und ihre Ge-
meinen ernstlich verwarnen sollen, damit dergleichen irrige
Lehren und daraus fließende Unordnungen hier nicht ein-
schleichen mögen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.
Königsberg, den 28. Decembr. 1743.

Tettau. N. C. von Schlieben.

J. von Kuhnheim. Wallenrod.

War unterschrieben von innen:

In das Samländische Consistorium wegen des Gra-
fen von Zinzendorf.

Von aussen:

Denen Edlen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgelahrten,
auch Ehrenvesten, Unsern Lieben Getreuen, Präsi-
di, und Officiali, wie auch Rätthen des Samlän-
dischen Consistorii.

XIII.

Hochfürstliche Sächsische Gotha'sche Reso-
lution, aus dem Ober-Consistorio zum Frieden-
stein, d. 1. Jan. 1743. denen Mährischen
Brüdern ertheilet:

Denen so genannten Bischöffen, Polycarpo Müllern und
Johann Nitschmann, wird auf ihre an Serenissimum,
unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, un-
term 4. curr. eingereichtes Memorial um Gestattung eines
separaten Gottesdienstes für die Böhmischo-Mährischen
Brüder im Fürstenthum Gotha, auf geschenehen unterthä-
nigsten Vortrag, hiermit zur Resolution vermeldet: Daß,
weil ihre Gemeine, mit Verschmähung der Gemeinschaft
unserer Evangelischen Kirche, die ihr doch die Gewissens-
Freiheit theuer erworben hat, und alle Mittel zur Selig-
keit hinlänglich darreicht, auch weder ein einiges gutes
Werk verbeut, noch ein böses gebent, oder Abgötterey trei-
bet, eine ganz unnöthige Trennung verursachet; da doch
weder die Christl. Liebe, noch die Klugheit gestattet, ex statu
pacato durch unbekante mit mancherley Sentiments und Be-
trieben behafftete Fremdlinge, deren Ankunfft von den alten
Mährischen Brüdern eben so wenig, als die Uebereinstim-
mung ihrer Lehre, erweislich ist, mit Einführung eines ei-
genen Catechismi, eigener Bibel-Uebersetzung, auch eigener
Gebet- und Gesang-Bücher einen turbulentum machen zu
lassen, ihrem Suchen durchaus nicht zu fügen sey, bevorab
denselben die Landes-Ordnung pag. 7. die der Landschafft
in vim sanctionis pragmaticæ ertheilte Religions-Assecuration
vom 22. Decembr. 1732. und der Westphälische Friede am
Ende des 7. Art. allerdings entgegen stehen. Dahero sie ein-
vor

vor allemal bedeutet werden, Ihre Hochfürstl. Durchl. sührohin weder mit eigenen Vorstellungen, noch mit Vorschlägen und Vorschritten zu behelligen, sich auch bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung bald anfangs alles separaten selbst geformten Gottesdienstes zu enthalten: Sinegen aber zu der Liturgie des Landes unverweigerlich zu bequemen, und über denen Landes-Gesetzen, darüber sie niemand zu Richtern gestellet hat, keine Disputation zu erregen, immassen sie sich dann aller schon vorhin verbotenen Conventiculorum zu enthalten, und keine Aufnahme ins Land jemals zu getrüsten haben. Wornach sich zu achten. Signatum Friedenstein. d. I. Jan. 1743.

Fürstl. Sächs. Consistorium daselbst.

Ch. von Witzleben.

XIV.

XIV.

Hochfürstl. Gotha'scher Befehl an die
Gräfl. Promnitz'sche Gerichte zum Altenhof.
d. 25. Febr. 1743.

Demnach man zuverlässig benachrichtiget worden, daß die Gräfl. Promnitz'sche Gerichte zum Altenhof viel fremde Leute einnehmen, von deren Lebenswandel, Religion, und Christenthum man keine Nachricht hat, und aber nach denen Beyfugen zur Landes-Ordnung p. 178. nöthig ist, daß alle Fremde wegen ihres Christenthums von der Geislichkeit ein Attest mitbringen; anerkogen nach hiesiger Verfassung niemand, der sich nicht zur Evangelischen Religion und Liturgie, wie sie im hiesigen Fürstenthum geübet wird, bekennet, und dem Religions-Edict vom 20. Febr. 1715. gemäß bezeiget, recipiret werden kan; Als wird gedachten Gerichten hiermit anbefohlen, die Specification aller dahin gezogenen Fremden, nebst Bericht von ihrer Religion und mitgebrachten Zeugnissen ihrer vorigen Reichsväter fordersamst einzusenden. Datum Friedensteyn, den 25. Febr. 1743.

Fürstl. Sächsisch. Ober-Consistorium
daselbst.

An die Gräfl. Promnitz'sche Gerichte
zum Altenhof.

IVX

C

XV.

XV.

Gotha, vom 13. May 1743.

Dennach man von auswärtigen, theils weit entlegenen Orten, mißfällig vernehmen müssen, daß ein Gerücht entstanden, ob wären die so genannten Mährischen Brüder, und derselben Religions-Uebung, ins Fürstenthum Gotha aufgenommen worden, und aber dieses Vorgeben so falsch ist, als ungemäß solche Aufnahme der hiesigen Landes-Verfassung seyn müßte:

Also wird auf besondern Befehl dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß besagte Mährische Brüder weder aufgenommen worden, noch jemals aufgenommen werden sollen, sondern man die bisherigen Kirchen- und Landes-Ordinungen unveränderlich handhaben werde.

NB. wurde auf Hochfürstl. Befehl in die Gotha'schen Zeitungen, XX. Woche, Num. 1. Dienstag den 14. May 1743. eingerückt.

XVI.

Urtheil der Regierung zu Philadelphia in Sachen des Herrn Grafen von Zinzendorf gefället.

Da der Herr von Zinzendorf den Saucer nebst noch einem andern vor unsere Richtbank gefordert, daß sie wohl 60. Lügen von ihm und den Seinen hätten ausgestreuet, worüber er das Recht des Urtheils verlanget, mit Bedrohung, daß, wofern man ihm kein Recht wiederfahren ließe, er an den Hof nach London appelliren wolle:

gab man dieses zur Antwort:

Wir haben nicht Licht genug über eure und eurer Partheyen Sachen ein Urtheil fällen zu können, auch sind es meist alles Dinge, deren Entscheidung vor unsere Richtbank nicht gehöret. Sind die Sachen wahrhaftig, die von euch ausgebreitet worden, so ist ihre Bekanntmachung recht und billig, und eure Beklagten haben nichts gemisshandelt; dahero müßet ihr, wofern ihr anders ein Jünger und Nachfolger des Herrn seyn wollet, wie ihr ja doch überall euch rühmet, die Leute nicht vor uns fordern, Recht und Sache verlangen, beschuldigen und drohen, sondern nur leiden, stille seyn, wohl thun und segnen; dieses hat beständig Jesus Christus unser hochgelobter Heyland gethan; thut ihr desgleichen.

XVII.

Mandat der freyen Reichsstadt Lübeck, wider die Herrnhuther. d. 12. Octobr. 1740.

Dennach einer jeden Christlichen Obrigkeit vornehmstes Augenmerck billig dahin gerichtet ist, mit möglichster Sorgfalt allen dem entgegen zu gehen, woraus Trennung in der Kirche und Unordnung im gemeinen Wesen erwächst, zu beyden aber den nächsten und gefährlichsten Anlaß giebet, wenn von theils verführischen, und theils verführten Leuten, unter dem scheinbaren Vorwande der Gottseligkeit, allerhand den Gesetzen und Kirchen-Versammlungen zuwider laufende Handlungen vorgenommen werden: Als hat ein Hochweiser Rath, so bald sich zu seinem nicht geringen Mißfallen auch in dieser guten Stadt dergleichen verderbliches Unwesen geäußert, nicht nur zu Untersuchung und Abstellung desselben alsfort eine eigene Commission angeordnet; sondern will auch nunmehr, kraft dieses, alle hiesige Bürger und Einwohner insgemein Stadtväterlich gewarnet und ermahnet haben, sich vor den hin und wieder einschleichenden Irrlehrern, welche in verschiedenen wichtigen Puncten, wie auch durch besondere Anstalten und Bruderschaften, sich selbst von der Evangelisch-Lutherischen Kirche absondern, wohl vorzusehen, und sich von ihnen, durch das Blendwerck einer äußerlichen Werckheiligkeit, außerordentlichen Erleuchtung und unmittelbarer göttlicher Eingebungen, weder zur Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, der heiligen Sacramenten und des Predigt-Amtes, wie sie pflegen, verleiten, noch sonst im Glauben irremachen zu lassen, vielmehr bey erwanigen Gewissens-Zweifeln sich des Unterrichts und Zuspruchs der ordentlichen Seelsorger und Beichtväter zu bedienen. Und obgleich einem jedem in seinem Hause mit den Seinigen seine Haus-
Andacht

Andacht zu haben, als eine an sich löbliche Erbauung aller-
 dings frey bleibet: so findet doch ein Hochweiser Rath für
 unumgänglich nöthig, um des darunter durchgehends ver-
 spürten schändlichen Mißbrauches, und der damit fast untrenn-
 bar verknüpften unleidlichen bösen Folgen willen, alles Ern-
 stes hiermit zu verbieten, daß kein Fremder oder Einheimi-
 scher, der sich in dieser Stadt und deren Gebiete aufhält,
 weder männ- noch weiblichen Geschlechts, hinfort sich unter-
 stehe, mit andern, die nicht seine Hausgenossen, es sey in
 oder ausserhalb der Stadt, zum Beten, Singen, oder Er-
 klären der Heil. Schrift zusammen zu kommen, und solch-
 dergestalt einen heimlichen, selbst erwählten und höchst
 verdächtigen Gottesdienst zu halten, noch dergleichen Schwär-
 mery in seinem Hause zu gestatten, noch fremde so genann-
 te Brüder und in der Lehre abweichende Personen in an-
 dern, als öffentlichen Wirthshäusern hieselbst zu beherber-
 gen, noch deren Seelen-gefährliche Irthümer, unlautere
 Schriften und Gesang-Bücher (worunter insonderheit das
 Herrnhuthische mit verstanden wird) allhie auf einigerley
 Weise einzuführen oder auszubreiten; Widrigenfalls der
 oder diejenigen, welche zu einer Secte oder Bruderschaft,
 so unter den dreyen im heiligen Römischen Reiche gedulde-
 ten Religionen nicht mit begriffen ist, sich bekennen, oder
 derselben obbeschriebener Massen anzuhängen, oder Vor-
 schub zu thun, und solthane unerlaubte Winkel-Versamm-
 lungen mit abzuwarten, oder zu hegen sich würden gelüsten
 lassen, auf dem Betretungs-Fall durch die Herren des Ge-
 richts in Verhaft gezogen, und, andre etwa verdiente Strafe
 vorbehältlich, als offenbare Sectirer nach dem ausdrückli-
 chen 1. Art. Tit. 13. Libr. 3. Lübeckischen Stadt-Rechts un-
 nachlässig aus dieser Stadt und deren Gebiete geschafft wer-
 den sollen. Je mehr aber nun ein Hochweiser Rath, durch
 solche diensame Verfügung, die durch Gottes Gnade diesem
 Orte bisher gegönnete reine Lehre fernerweit unverfälscht

beyzubehalten, und allen ärgerlichen Ausschweifungen der
 abtrünnigen Sonderlinge zu steuern von selbst geneigt und
 beflissen ist: desto schärferer Abndung machen sich unstreitig
 diejenigen schuldig, welche nichts desto weniger dem Obrig-
 keitlichen Amte, wie neulich, durch eigenmächtiges Verfah-
 ren vorgehen, und aus boshaften Muthwillen und straf-
 lichen Absichten, an denen, zu deren Richtern sie nicht gesetzet,
 unbefugte Thätlichkeiten verüben. Und erneuert daher
 ein Hochweiser Rath hiermit alle wider das Zusammen-
 laufen, Steinwerfen und Tumultuiren, hiebevör vielfältig
 und noch letztlin am 2. Sept. dieses Jahres durch den Trom-
 melschlag verkündigte Mandata und Erinnerungen alles ih-
 res Inhalts dergestalt, daß, wer etwas, so dieser Verord-
 nung entgegen gehandelt würde, bemercket, solches den
 Herren Bürgemeistern, oder den Herren des Gerichts, gebüh-
 rend melden, keiner hingegen wider die Uebertreter selbst
 Gewaltgebrauchen, noch den Aufstau durch seine Gegenwart
 verstärken, und zu dem Ende ein jeder Haus-Vater zu sol-
 cher Zeit seine Kinder und Gesinde in genauer Obacht und
 zu Hause, insonderheit die Handwercks-Bursche und Boots-
 Leute sich stille und in ihren Quartieren halten müssen: die-
 jenigen aber, welche sich auf den Gassen oder sonst zusam-
 men rotten, und die in der Lehre irrige oder andere Perso-
 nen an ihren Leibern, Gütern oder Häusern beschädigen,
 mit schmähligen Schimpfreden anzapfen, oder ihres glei-
 chen dazu verhezen und aufwiegeln, oder gar die commandirte
 Bürger- oder Soldaten-Wache mit Worten oder Werken
 mißhandeln, von dieser nicht allein mit der äußersten Stren-
 ge begegnet, sondern auch noch darzu, als vorseßliche Frevler
 und Störer der allgemeinen Ruhe, auf das empfindlichste am
 Leibe, ja, nach Befinden der That, gar am Leben gestraffet
 werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten und für
 Schaden zu hüten hat. Publicatum in Senatu d. 12. Octobr. 1740.

XVIII.

Königl. Dänische Hochfürstl. Holsteinische
 Verordnung, wegen der Geistlichen Versammlun-
 gen, aufferhalb des öffentlichen Gottes-
 dienstes. d. 13. Febr. 1741.

Wir Christian der Sechste, von Gottes
 Gnaden König zu Dännemarek, Norwegen, der
 Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hol-
 stein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf
 zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

Wir fund hiemit: Als Wir mißfällig vernehmen müssen,
 wie daß in Unsern Herzogthümern Schleswig, Holstein
 samt dahin gehörigen Landen, bishero hin und wieder
 dergleichen Leute sich gefunden, welche aus eigenem Beheife, und
 einem eingebildeten Gewissenstriebe, ohne gött- und menschlichen
 Beruf, unter dem Schein und Vorwand, andere zu erbauen,
 und zu mehrerem Eifer in der Gottesfurcht aufzumuntern, sich
 mit dem Lehramte befasset, und sonder Vorwissen der Obrigkeit,
 und gehöriges Einsehen derer ordentlich bestellten Lehrer, in Pri-
 vathäusern zahlreiche Versammlungen und Zusammenkünfte ange-
 stellet, und dabey iezuweilen solche Dinge vorgenommen und ge-
 lehret, woraus, statt der vorgeblich abgezielten Förderung des
 thätigen Christenthums, nichts als Müßiggang, Schwärmeren,
 Absonderung von der Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienst,
 Verwirrung und Verbitterung der Gemüther, und andere selbst
 der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt höchstnachteilige Folgen ent-
 stehen können, und zum Theil wirklich entstanden: Daß Wir dem-
 nach, aus unverändert hegender landesväterlichen Obsorge für das
 wahre

wahre Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und, damit eines Theils niemand derselben in der redlichen und Gott wohlgefälligen Absicht und Bemühung, sich und andere in der Stille zu erbauen, gestöret und verhindert werde; andern Theils aber auch dem jetzt angezeigten Unwesen, da man, unter dem scheinbaren Nahmen der Gottseligkeit, nur Unfriede anrichtet, und denen berufenen Lehrern und Predigern in ihrer Amtsführung Eingrif thut, für das künftige gemessener Einhalt geschehe, allergnädigst für gut befunden und beschlossen, die Anstellung geistlicher Zusammenkünfte, ausser dem öffentlichen Gottesdienste, zwar fernerweitig zu gestatten, jedoch, besserer Präcaution und Ordnung halber, nachgesetzter massen zu reguliren und einzuschränken. Sezen, ordnen und wollen also hiemit und in Kraft dieses allergnädigst:

I.

Daß ausser dem öffentlich angeordneten Gottesdienste, welchen ein ieder Unserer Unterthanen, der sich zu Unserer reinen evangelischen Kirche und Augspurgischen Confession bekennet, nach Vorschrift Unserer, wegen gebührender Heiligung der Sonn- und andern Feiertage, unterm 16ten April 1736 emanirten Verordnung (*), fleißig und ohne Versäumniß abzuwarten hat, denen ordentlich berufenen Lehrern, die, vermöge der obhabenden besondern Seelsorge, Gottes Wort nicht allein öffentlich, sondern auch ins geheim zu predigen und vorzutragen befugt und schuldig sind, auch in alle Wege unverbotten seyn solle, in ihren eigenen, oder andern darzu bequemen Häusern, zu weiterer Erbauung, Versammlungen zu halten; woselbst die heilige Schrift gelesen und erkläret, Nutzenwendungen daraus gezogen, oder auch die gehaltene Predigt denen Anwesenden näher zu Gemüthe geführt, und an das Herz gelegt, oder auch, nach vorgängigem Beten und Singen, entweder eine gottselige Unterredung von geistlichen Dingen angefangen, oder aber von dem Lehrer, auf Verlangen, zum Beschlus-

(*) S. Act. I. B. p. 817.

se, eine kurze und nachdrückliche Ermunterungsrede über diese und jene erbauliche oder schwere, und eine Erläuterung bedürfende Schriftstelle, gehalten werde: gleichwie auch dabey einem jeden frey stehen kan, seine Meynung zu eröffnen, die Zweifel, so er noch heget, vorzubringen, nach dem, was er nicht weiß, oder nicht recht verstehet, zu fragen, sich in einer oder andern Sache Rath's zu erholen, und in einigen Unserer Lehrpunkte ein mehreres Licht zu suchen, doch, daß kein Disputiren daraus werde, sondern alles mit christlicher Sanftmuth und Anständigkeit geschehe.

2.

In einer solchen Versammlung muß der Prediger, der sie angeordnet hat, allezeit zugegen seyn, und lieber die Versammlungen unterbleiben lassen, wenn er dabey nicht gegenwärtig seyn kan. Doch kan es, wenn der Prediger verhindert ist, ein und anderes mal erlaubet seyn, daß sein Catechet, oder, wo kein solcher ist, ein anderer frommer und geübter Studiosus, für den iedoch der Prediger selbst responsible seyn muß, an dessen Statt anwesend sey, und darauf Acht habe, daß alles ordentlich zugehe, und kein unzeitiges und liebloses Urtheil über andere gefällt, oder sonsten etwas ungebührliches vorgenommen werde.

3.

Dergleichen Zusammenkünfte geschehen am besten an Sonn- und Feiertagen, doch nicht eher, als nach völlig geendigtem öffentlichen Gottesdienste, und sollen nicht länger dauern, als daß ein ieder noch bey Tage wieder zu Hause seyn könne, oder längstens des Abends bis acht Uhr.

4.

In diesen Versammlungen hat der Prediger die Anwesende zu fleißiger Besichtigung des öffentlichen Gottesdienstes iederzeit zu vermah-

vermahnen, auch darauf Acht zu geben, ob jemand von denen, die bey solchen Zusammenkünften sich mit einfinden, entweder den öffentlichen Gottesdienst veräume, oder selbigem ohne Andacht beywohne; als welchen Falls er dergleichen Leute in der Versammlung warnen und erinnern, und da sie, nach geschlehemem Zureden, sich nicht bessern solten, denenelben andeuten muß, daß, wenn sie nicht den öffentlichen Gottesdienst zunebst der übrigen Gemeinde, mit Fleis und Andacht abwarten würden, ihnen auch nicht gestattet werden könnte, in die Versammlungen zu kommen, zumalen solthane geistliche Zusammenkünfte dem öffentlichen Gottesdienste subordiniret seyn, und hauptsächlich dahin abzielen solten, daß man aus selbigen desto größern Nutzen schöpfen möchte.

5.

So darf auch kein Prediger, in Absicht auf die Fruchtshaffung, die er aus dergleichen Versammlungen sich verspricht, seine übrige Amtsverrichtungen hindansetzen oder obenhin besorgen, oder auf seine öffentliche Predigten geringern Fleis anwenden, noch auch darum, weil er solche Versammlungen hält, sich von dem verordneten Haus-Besuche, und der ihm aufgebundenen besondern Seelsorge dispensiret achten. Weshalben er weder jemanden, der sich zu solcherley Zusammenkünften von selbst nicht einfindet, dazu nöthigen, noch diejenige, deren Trieb oder Gelegenheit und Umstände, selbige zu besuchen, nicht zulassen, für schlechtere Christen ausgeben, noch auch die, so zu andern Zeiten von ihrem Seelenzustande und dem Christenthume mit ihm reden wollen, (wozu ein ieder rechtgesinnter Lehrer sich allezeit bereit und willig zu bezeigen hat) auf die Zeit, wenn die Versammlung gehalten wird, verweisen, am wenigsten von jemanden in der Versammlung fordern mag, seinen Seelenzustand, und wie er befehret worden, zu entdecken, sondern vielmehr mit denjenigen, so es thun wollen, sich erst darüber ins besondere besprechen, deren Aussage wohl prüfen, und mit ihnen überlegen

legen muß, in wie weit es nützlich und erbaulich geachtet werden könne, daß solches zu mehrerer Wissenschaft gelange.

6.

Solte auch der Prediger Zeit haben, ohne Versäumniß anderer Amtspflichten, öfter, als an heiligen Tagen, Versammlungen in seinem Hause anzustellen, auch solches dienstam und thunlich finden, so ist ihm, nachdemmalen er dazu berufen ist, die Erbauung der Gemeinde auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, zwar unverwehret, die, so sich dabey einfinden wollen, in der Heylsordnung und dem Wege zur Seligkeit aus GOTTES lauterem und reinem Worte zu unterweisen; doch muß er sich hüten, ja zu keiner Gewissenspflicht zu machen, daß sich jemand dazu einstelle. Auch hat er die Anwesende ohne Unterlaß zu belehren und zu unterrichten, wie es nicht GOTTES Wille sey, daß sie deswegen ihre zeitliche Nahrung, Profession oder Dienst verabsäumen sollen, und absonderlich darüber aufs genaueste zu halten, daß nicht Ehefrauen ohne ihrer Männer, Kinder ohne ihrer Eltern, und Dienstbothen ohne ihrer Hausherren Einwilligung und Zulassung, dabey erscheinen, damit einer Seits keine böse Wurzel des Argwohns, der Verbitterung, und eines mehreren Hasses zu dem Guten dadurch aufwachsen, und anderer Seits, in der Nahrung, Hausarbeit und Dienstleistung, welche nach göttlichem Befehl ein ieder emsig abzuwarten, und den höchstschädlichen Müßiggang zu fliehen hat, nichts versäumt noch verwarhloset werden möge. Zimmassen denn solcherley Personen, wenn ihnen die Besuchung der Versammlungen von ihren Ehemännern, Eltern und Hausherren verboten wird, obschon nicht eben allemal daran recht geschehen möchte, sich gehorsam bezeigen, und, ohne Widersetzlichkeit, dazu bequemen, und mit desto größerem Fleiße sich den öffentlichen Gottesdienst, auch die Hausandacht und Lesung heiliger Schrift zu Nutze machen, und lieber mit dem

Prediger von ihrem Seelenzustande und demjenigen, worinn sie sonst seines Raths und Unterrichts bedürfen, gelegentlich alleine sprechen sollen, als welches ihnen von christlichen Eltern und Hausvätern nicht zu untersagen stehet, oder verwehret werden mag.

7.

Es soll auch denen von Uns verordneten Catecheten unverbotten seyn, auffer ihren andern Berrichtungen in der Gemeinde, und der obhabenden Unterweisung derer Confirmandorum, wenn es von ihnen begehret wird, in ihrer Behausung, oder anderswo mit solchen Personen, die eine nähere Anführung in dem Christenthum und Erbauung aus dem Worte Gottes auch besondere Uebung in der Gottesfurcht verlangen, Versammlungen zu halten. Doch muß dergleichen Versammlung niemals allzu zahlreich seyn, und aus keinen andern bestehen, als die er kennet, und von denen er weiß und sicher gläubet, daß sie es würcklich aus redlicher Absicht thun. Demnächst ist dem Prediger anzuzeigen, zu was Zeit und was Orte die Zusammenkunft gehalten werde, damit er sich zuweilen dabey einfinden und Acht haben könne, daß alles ordentlich und erbaulich zugehe, und die vorhin in dem 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Spho erwehnte Präcautionen gebührend beobachtet werden.

8.

Solten auch andere, Gott aufrichtig suchende, und um ihre Seelenheyl bekümmerte Personen einen Antrieb bey sich finden, sich in Privathäusern besonders zusammen zu thun, und einander aus Gottes Wort zu erbauen, aufzumuntern und zu stärken, wollen Wir zwar solches nicht verboten, jedoch, um aller Unordnung vorzukommen, dergestalt eingeschräncket und reguliret haben, daß, nebst Wahrnehmung obbemeldter Präcautionen dergleichen Versammlungen nur aus ganz wenigen Personen bestehen müssen, welche in aller Stille, auf kurze Zeit zusammen kommen, und noch bey

bey hellem Tage wieder aus einander gehen sollen, so daß dabey kein Essen oder Trincken auf einige Weise vorgenommen werde, und nur Mannsleute mit Mannsleuten, und Frauenspersonen mit Frauenspersonen (doch diese letztere niemals ohne Direction eines Predigers, oder Catecheten, oder eines anderen frommen und erfahrenen Menschen, der von dem Prediger, dabey zugegen zu seyn, bestellet wird) sich versammeln. Auch sind sothane Zusammentünfte, ohne Vorwissen des Predigers, niemals anzustellen, vielmehr demselben Zeit und Ort, wann, und wo man sie zu halten gebenedet, kund zu thun: da denn der Prediger nicht nur freye Macht und Befugniß haben, sondern ihm auch hiedurch ernstlich anbefohlen seyn soll, auf diese letztere Art Versammlungen absonderlich ein genaues Augenmerk zu richten, und sich dabey oft einzufinden, um selbst zu sehen und zu hören, wie es daselbst zugehe, und ob nichts dem Worte Gottes, oder der Kirchen- und Staatsverfassung entgegenlaufendes, oder auch fanatisches von den Anwesenden vorgenommen und gehandelt werde, auf daß er nicht aus bloßem Hörsagen und flüchtigen, zum öftern ungegründeten Erzählungen, sondern mit Gewisheit von dem, was allda geschiehet, reden, urtheilen, und auf Erfordern, referiren; so auch andere, so aus Ungewisheit davon übel reden, und sich damit versündigen, eines besseren belehren, ingleichen den Mitgliedern der Versammlung beyrathig seyn könne, wie selbige zu ihrer Erbauung am besten einzurichten sey.

9.

Ausser dem ist auch nicht nur erlaubt, sondern auch an sich selbst gut und löblich, daß Hausväter und Hausmütter in ihren Häusern, zu ihrer eigenen und ihrer Kinder und Dienstbothen Erbauung Gottesfurchtsübungen anstellen, theils durch Haltung ordentlicher Morgen- und Abendandachten, theils auch, indem sie an Sonntagen und zu andern Zeiten, so oft es ihre Gelegen-

heit leidet, ihre Hausgenossen zu Lesung göttlichen Worts und anderer geistlichen Bücher zusammen berufen, und durch gottselige Gespräche, einen jeden zu seiner Pflicht ermuntern, es geschehe nun von ihnen selbst, oder von einer andern Person in ihrem Hause. Jedoch sind keine Fremde, die aufferhalb Hauses sind, dazu anzufagen, oder dabey zuzulassen, es möchte denn einer oder anderer seyn, der von ungefähr dazu käme, und mit anwesend seyn wolte, oder auch zu solchen Zeiten hinzukommen, und dergleichen Uebungen beyzuwohnen, verlangete, doch daß von Leuten, welche auffer dem Hause sind, und daher das Ansehen einer ordentlichen Versammlung geben können, nie mehr als einer, oder zwey, oder höchstens drey zugegen seyn dürfen.

10.

Niemand soll sich unterstehen, einigen Auflauf wider die Häuser, wo dergleichen Zusammenkünfte, in der vorgeschriebenen Ordnung, gehalten werden, zu erregen, mit Toben und Lärmen vor dem Hause zusammen zu rennen, die Versammlung zu stören, sich an dem Hause, oder denen darinn befindlichen Personen auf einige Weise zu vergreifen, oder sich in die Versammlung einzudrängen: Welche Erdreistung, da jemand sich derselben schuldig machen würde, die Obrigkeit eines jeglichen Orts als eine Gewaltthat und Verletzung des Hausfriedens, denen Gesetzen nach, bestrafen, und damit nicht durch die Finger sehen soll. Wer aber meynen sollte, daß auf dergleichen Zusammenkünfte etwas zu sagen wäre, und es dabey nicht so ganz richtig und verordnungsmäßig zugieng, muß solches denen, die damit, wie überhaupt mit Beybehaltung guter Ordnung und Anständigkeit, Amts halber, das bedörfende Einssehen haben sollen, zu näherer Untersuchung, und allenfalls zur Hand zu nehmender Remedur, geziemend zu erkennen geben.

II. Und

II.

Und da wir sonst vernehmen, daß zu der begierigen Neigung, Privatversammlungen zu besuchen, und sich zu fremden Ankömmlingen, die dergleichen anstellen wollen, gleich als wenn man anders Gottes Wort zu hören nie Gelegenheit gehabt, zu halten, ausser dem Geschmack, den der größte Haufe an allen dem, was neu und ungewöhnlich ist, zu finden pfleget, und dem daher fließenden Eitel für den ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienst, und ausser der darunter zu besorgenden Heuchelei, daß man, anstatt seine eigene Seligkeit mit behöriger Treue und Ernst zu schaffen, mittelst dergleichen Versammlungen nur für bessere Christen, als andere geachtet zu werden suche, die Nachlässigkeit und Kalksinnigkeit, welche viele Lehrer selbst in der aufhabenden Seelenpflege bezeigen, und die wenige Sorge und Bemühung, bey ihren Zuhörern eine wahre Gottesfurcht und rechtschaffenes Christenthum zu befördern, manchesmal den größten Anlaß geben, da sie es bey blosser Verrichtung ihrer äusserlichen Amtschuldigkeit und Erhebung der dafür zu genießten habenden Einkünfte bewenden lassen, und dahingegen andere Lehrer, die ihres Berufes ernstlich wahrnehmen, und in die Beschaffenheit der ihnen, ihrem Amte nach, obliegenden Seelsorge eine bessere Einsicht haben, beschimpfen, verletzern, und verdächtig zu machen suchen, nicht minder denjenigen mit Haß und Spott begegnen, die etwas mehreres, als das handwerksmäßige opus operatum von Lehrern erwarten, und um ihre Seligkeit bekümmert sind: wodurch denn solche gutmeynende Herzen an andern Orten, und bey anderen Personen, die sich dazu anbieten, Erbauung zu suchen, gleichsam mit Gewalt genöthiget werden, und dergestalt unordentliche Versammlungen, Verachtung und Mißtrauen gegen das Predigtamt insgemein, Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, und endlich der Separatismus entsteht: so wollen Wir nicht nur allerhöchst selbst, wie

wie bisher, fernerweitig dafür Sorge tragen, daß die Gemein-
den immer mehr und mehr mit rechtschaffenen, arbeitsamen und
erfahrenen Seelsorgern versehen werden, sondern auch unsern p. t.
Generalsuperintendent, auch Kirchenprübste und Kircheninspecto-
res, allergnädigst anmerinnert haben, möglichsten Fleißes daran zu
seyn, daß solche Lehrer, die ehender das Gute zu hindern, und
bendes verhaßt und verdächtig zu machen suchen, denn daß sie
selbst treulich und ihrer Obliegenheit nach, die ihnen anbetraute
Seelen zu einem lebendigen Erkentniß des göttlichen Worts, einer
wahren Buße und einer christlichen Lebensführung zu erwecken
und anzuleiten, aus allen Kräften bemühet seyn solten, ihres Amtes
mit mehrern Ernst und Fleiße wahrzunehmen, angemahnet, und
bey ausbleibender Besserung in Anspruch genommen, und nach
Beschaffenheit der Sache bestrafet werden: gestalt Wir dann hie-
mit alle und jede Lehrer und Prediger allergnädigsten Ernstes war-
nen und erinnern, daß sie sich mit äußerstmöglichem Eifer des ih-
nen anbetrauten höchstwichtigen Amtes annehmen, und mit größ-
serem Fleiße, als von manchem geschieht, ihre Predigten so aus-
arbeiten, damit solche bey denen Zuhörern Kraft und Eindruck
haben, und nicht Verachtung, Ekel und Ueberdruß erwecken,
ingleichen, daß sie alles dasjenige, was der ganzen Gemeinde
überhaupt, und einem ieden Mitgliede derselben ins besondere, zur
Erbauung dienen kan, wohl zu Herzen nehmen, und sorgfältig be-
fördern, und das etwanige Gute, so durch den Geist Gottes,
bey einem oder andern angefangen und gewürcket seyn möchte,
nicht hindern oder dämpfen, vielmehr befestigen und zu mehrerem
Wachsthum bringen.

12.

Es soll auch niemanden, der den öffentlichen Gottesdienst in
seiner eigenen Kirche abwartet, untersaget seyn, ausserdem bey ei-
nem andern Lehrer göttlichen Worts, zu welchem er ein größeres
Ver-

Vertrauen haben möchte, Rath, Trost, Stärkung und Zurechtweisung zu suchen, oder durch den Umgang mit Catecheten und andern gottesfürchtigen Personen sich in aller Stille zu erbauen: Doch, daß man nicht etwa, unter solchem Schein Versammlungen anstelle, seine Handthierung verlasse, und das Land durchstreiche: Und wenn nur dieses nicht geschieht, soll der Prediger des Ortes es nicht ungleich ausdeuten, oder sich verdrießen lassen, sondern sich lieber selbst, beydes in der Lehre, und im Leben und Wandel prüfen, und sorgfältig untersuchen, ob er nicht zu solchem Mangel des in ihn zu setzenden Vertrauens, gegründete Ursache und Anleitung gegeben, und mit klugem Fleiße und in aller Liebe, seiner Gemeinde Vertraulichkeit und Zuneigung zu gewinnen, sich bemühen.

13.

Dahingegen soll hiemit gänzlich und mit allem Ernst verboten seyn, einige andere Arten von Versammlungen und Zusammenkünften, die nach obenthaltener Vorschrift nicht eingerichtet sind, sondern entweder in grösserer Menge, ohne behörige Fürsichtigkeit, oder heimlich in Winkeln, oder unter offenem Himmel, oder ohne vorgängiges Anmelden und Wissenschaft dererjenigen, die dabey Absicht haben sollen, aus eigener Macht und angemessener Freyheit angestellet werden, unter dem Schein und Nahmen besserer Erbauung und Frömmigkeits-Übung zu halten, oder zu besuchen.

14.

Es soll auch ferner nicht erlaubt, sondern ernstlich untersaget seyn, daß jemand, es sey Manns- oder Frauensperson, dem es nicht beykommt, und der selbst keinen satzamen Grund in dem Worte Gottes hat, in den Versammlungen predige, oder haranguire, und Gottes Wort durch weitläufige Reden erkläre, ob es schon einem jeden zugelassen ist, entweder auf Befragen, oder bey sonst erfordernder Vorfällenheit der Sache, seine Meynung

G

von

von den Dingen, die verhandelt werden, nach der einem ieglichen zu besserer Prüfung, Beurtheilung oder Unterrichtung, von Gott verliehenen Einsicht und Erkenntniß, in wenigen Worten zu eröffnen.

15.

Auch soll allgänzlich verboten seyn, in denen Versammlungen, an statt der heiligen Schrift, und anderer guten, ordentlich censurirten Bücher, Gebete und Lieder, fremde, unapprobirte, manchemal auf fanatische, socinianische und andere grobe Irrthümer abzielende Bücher und Schriften zu lesen und zu gebrauchen, oder Gebete zu machen, die auf Verachtung des Nächsten, und insbesondere des ordentlichen Lehramts abzwecken, als ob selbiges dem Christenthum mehr zur Verhinderung, als zum Aufnehmen, gereichte: welche Unordnung, fanatische und quäckerische Irrungen und Ausschweifungen, ungegründete Einbildungen von weiß nicht was für einer göttlichen Inspiration, nebst geistlichem Hochmuth und Sectirerey, worunter der böse Geist, der sich in einen Engel des Lichtes verstellet, sein Absehen zu mancher, auch unschuldiger Seelen, Verführung und Verwirrung erreichen kan, unfehlbar nach sich ziehen würde.

16.

Weiter soll in alle Wege untersaget und verboten seyn, daß niemand, es sey Manns- oder Frauensperson, er sey verheyrathet oder unverheyrathet, allein oder in Gesellschaft mehrerer, unter dem Nahmen, andere zu stärken und zu erwecken, in dem Lande von einem Ort zu dem andern herumziehe, und daselbst Versammlungen halte: vielmehr soll ein jedweder in dem Berufe, wozu er gerufen ist, verbleiben, ein stilles Leben führen, sich redlich nähren und sein eigenes Brod essen: woben es gleichwol einem jeden unverwehret ist, den andern zu besuchen, und sich mit ihm privatim zu erbauen, nur daß er sich keinen Anhang mache, oder Versammlungen veranlasse. Weiber und ledige Frauensleute aber sollen insonderheit an ihrem Orte bleiben, und ihren Dienst und Arbeit abwarten,

warten, und dabey sich selbst in der Stille erbauen, und wie ihnen die Schrift gebeut, und es ihrem Geschlechte eignet und anstehet, von anderen lernen, ohne sich einen vermeyntlichen Beruf zum Lehren und Predigen einzubilden. Jedoch ist denenselben nach wie vor unverbotten, wenn sie dazu geschickt sind, und jemand ihnen seine Kinder anbetrauen und in das Haus senden will, in so weit es ohne Beeinträchtigung der ordentlich bestellten Schulmeister geschehen kan, mit Einwilligung der Obrigkeit und unter Aufsicht derer Prediger, Mädchenschulen zu halten, und junge Mäden beydes in dem Christenthum und in andern ihnen nöthigen und anständigen Wissenschaften zu unterrichten. Nicht weniger bleibt denenselben unbenommen, falls jemand bey ihnen dazu einige Gnadengabe zu finden vermeynet, mit Unterweisung und Erbauung, bey stillem Umgange, andern ihres Geschlechts, die schon zu reiferen Jahren gekommen, auf Verlangen, an die Hand zu gehen, doch daß man darauf genau Acht gebe, und ein aufmerckames Auge habe, daß keine Versammlungen und kein Aufsehen daraus entstehe.

17.

Und da übrigens befunden worden, daß verschiedene Personen, so wohl fremde, als einheimische, sich besonderlich an denen Orten aufzuhalten suchen, wo bereits das Lehramt merkliche Wirkung und Erbauung bey denen Zuhörern gehabt, welche sie dann in dem angefangenen Guten zu stärken und besser zu gründen, vorgeblich intendiren, oder iezuweilen vielleicht in der That bedäugen, die Erfahrung aber ausgewiesen, wie das besondere Zutrauen, welches dergleichen Leute, durch ihre Gegenwart und Umgang, bey einem und andern zu gewinnen gewußt, gerne die üble Folge zu haben pflege, daß einige Mitglieder der Gemeinden, wo sie sich aufhalten, wann sie wieder weg sind, gleichsam etwas vermissen, zu ihren auch rechtschaffenen Lehrern ein minderes Zutrauen bezeigen, den öffentlichen Gottesdienst geringer schätzen, sich von andern Orten eine grosse und herrliche Vorbildung machen, und oftmals, aus Einfalt, dahin zu kommen trachten:

So

QK 7621

So wollen Wir allergnädigst, daß alle so wol auswärtige sich anderswoher einfindende, als in unsern Reichen und Landen eingebohrne, die keine andere Handthierung und Berufsgeschäfte haben, als andere zu erbauen und zu stärken, von dem Prediger des Orts mit Bescheidenheit und Liebe, unter ausdrücklichem Anführen Unsers allergnädigsten Willens und Befehls, angemahnet und erinnert werden sollen, daß sie, so lange sie sich nicht zu solchem Werke, durch einen gehörigen Beruf, legitimiren können, nicht in ein fremdes Amt eingreifen, sondern die Zeit über, in welcher ihnen allda zu verbleiben erlaubet wird, sich ganz stille halten und keine Versammlungen anstellen. So soll auch die Ortsobrigkeit, sobald sie dergleichen Personen Ankunft in Erfahrung bringet, oder auch der Prediger davon Anzeige thut, sogleich ihren Paß fordern, was ihre vorhabende Verrichtung sey, wo sie herkommen, und wo sie hingedencken, untersuchen, und sie, iedoch in glimpflichen und generalen Terminis, anweisen, sich wieder dahin zu begeben, wo sie hergekommen sind.

Wie nun obiges alles Unsere gänzliche allergnädigste Intention und Willensmeynung ist: so wollen Wir ernstlich, daß ein ieder, den es angehet, sich darnach allerunterthänigst achte, und alle Unsere hohe und niedrige Bediente, Civil- und geistlichen Stands des, auch obrigkeitliche Personen auf dem Lande, und Magistrate in den Städten, darüber strecklich halten, und alles Ernstes dahin sehen, daß der- oder derjenige, so dieser Verordnung in einigem Stücke contraveniren möchten, zu willkührlicher Brüche, und anderweitiger gebührenden Bestrafung, unausbleiblich gezogen werden. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insigniegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 13. Febr. 1741.

(L.S.) Christian Rex.

J. S. v. Schulin.

BS (o) BS

M



Pon Vg 7621, Ok

ULB Halle

003 739 961

3







Vg
7621

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

mlung

on
wider
ie

huther

en hohen
niglichen, Chur-
Reichsstädtischen,
ndern
Serordnungen.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

und Zerbst
ied Zimmermann, 1748.

Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8
9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Farbkarte #13